



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie

Kosten eines beamteten Staatssekretärs

Der Regierungssprecher ist politischer Beamter im Sinne des Landesbeamtengesetzes. Bis zu Beginn der 12. Legislaturperiode ist der Regierungssprecher Staatssekretär gewesen.

1. In welche Besoldungsstufe war in der 14. Wahlperiode der Posten eines Regierungssprechers eingruppiert, wie hoch ist das Jahresbruttogehalt und wie hoch sind die maximal erreichbaren (falls notwendig, Berechnung auch unter fiktiven Annahmen) Rentenansprüche?

Nach dem Stellenplan der Staatskanzlei ist für die Funktion des Regierungssprechers ein Sonderdienstvertrag ausgewiesen. Die Vergütung ist analog der Besoldungsgruppe B 7 BBesO bestimmt. Weitere Angaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden.

2. Wie hoch ist die Besoldung eines beamteten Staatssekretärs pro Jahr?

Die Besoldungsstufe eines beamteten Staatssekretärs ergibt sich aus Anlage 1 zu § 2 - Landesbesoldungsordnungen A und B - des Besoldungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LBesG). Die Höhe der Besoldung richtet sich nach Anlagen IV und V zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Die Besoldung berücksichtigt Familienstand und Anzahl der Kinder.

3. Nach welchen Zeiträumen der Beschäftigung als beamteter Staatssekretär entstehen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Übergangsgelder und Pensionen in welcher Höhe?

a) Beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erhalten eine Dauerversorgung, wenn sie als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit nach einer Dienstzeit von 5 Jahren in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Art und Höhe dieser Versorgung:

1. Weitergewährung der Dienstbezüge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 BBesG für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist und für die folgenden 3 Monate,
 2. danach erhöhtes Ruhegehalt nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 BeamtVG für die Dauer der Zeit, in der sie das politische Amt innehatten, mindestens für die Dauer von 6 Monaten, längstens für die Dauer von 3 Jahren und anschließend
 3. erdiente Versorgung nach allgemeinen Grundsätzen, wobei die Dienstbezüge des letzten Amtes nur dann ruhegehaltfähig sind, wenn sie 3 Jahre bezogen wurden
- b) Bei Nichterfüllung der Wartezeit von 5 Jahren werden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre entlassen und erhalten im Anschluss an die Weitergewährung der Bezüge (s. Buchstabe a Nr. 1) ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Regelungen zu Buchstabe a Nr. 2 für die Dauer der Zeit, die sie oder er das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von 6 Monaten, längstens für die Dauer von 3 Jahren. Im Übrigen werden sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.